

Statuten „Verein Basler Detailhandel“ VBD

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Basler Detailhandel“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Mittel

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder in der Wirtschafts-, Gesellschafts- und Sozialpolitik sowie im Bereich der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Er setzt sich für eine liberale und fortschrittliche Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse und die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der Verkaufsgeschäfte und Detailhandelsunternehmen beider Basel ein.

Der Verein fördert eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Er kann zu diesem Zwecke gesamtarbeitsvertragliche und ähnliche Vereinbarungen mit repräsentativen Arbeitnehmerverbänden im Detailhandel abschliessen. Er wendet sich andererseits gegen unberechtigte Forderungen der Arbeitnehmer und unterstützt seine Mitglieder durch geeignete Massnahmen in Arbeitskonflikten.

Der Verein vertritt auf seinem Tätigkeitsgebiet die Interessen des Detailhandels beider Basel bei anderen Arbeitgeberorganisationen sowie gegenüber Behörden, Arbeitnehmerorganisationen und der Öffentlichkeit.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht Unternehmen, Vereinigungen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen.

Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ein öffentliches Interesse am Verein haben, kann durch Beschluss der Generalversammlung das Recht eingeräumt werden, Vertreter in den Vorstand oder in die Kontrollstelle abzuordnen, auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind.

Art. 4 Begründung und Erlöschen der Mitgliedschaft

Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes in den Verein aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung und Liquidation einer juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende eines Geschäftsjahres. Ein Austritt von Aktivmitgliedern ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Das betroffene Mitglied wird vom Vorstand angehört. Gegen den Ausschlussentscheid steht dem Mitglied ein Beschwerderecht an die Generalversammlung zu. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach dem Ausschlussentscheid des Vorstandes schriftlich und begründet dem Vereinspräsidenten einzureichen, der sie an die Generalversammlung weiterleitet.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Finanzierung

Art. 6

Die finanziellen Mittel zur Verfolgung des Vereinszweckes bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder sowie aus Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen sowie ihrer Verbände und Organisationen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Organisation

Art. 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Generalversammlung

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihr stehen abschliessend folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresberechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vize-Präsidentin und des Vizepräsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Genehmigung von gesamtarbeitsvertraglichen und ähnlichen Vereinbarungen
- e) Beschluss über Anträge und Angelegenheiten, die ihr durch den Vorstand oder Mitglieder des Vereins unterbreitet werden
- f) Entscheid über Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 9 Einberufung und Beschlussfassung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. Art. 14 ist vorbehalten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliches Gesuch verlangt werden. Auf die Einberufung finden die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung Anwendung.

In der Generalversammlung verfügt jedes Aktivmitglied über eine Stimme. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Änderung der Statuten und die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen in der Generalversammlung sind offen. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder sind die Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.

Vorstand

Art. 10 Bestellung und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist in der Regel nur auf eine Generalversammlung hin möglich und müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens drei Monate vor der Generalversammlung mitgeteilt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Bestätigung der Wahl durch die nächst folgende Generalversammlung ist vorbehalten.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Vertretungsbefugnis steht der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten zu. Sie führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu Zweien.

Der Vorstand stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Er verfolgt die Zwecke und Ziele des Vereins in Zusammenarbeit und im Dialog mit den Vertretern von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft.
- b) Er führt die Verhandlungen über den Abschluss von gesamtarbeitsvertraglichen und ähnlichen Vereinbarungen.
- c) Der Vorstand bereitet die Generalversammlung vor, führt ihre Beschlüsse aus und erstellt den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
- d) Er sorgt für die periodische Orientierung der Vereinsmitglieder und der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins.
- e) Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, welche nicht im Gesetz geregelt sind oder in den Kompetenzbereich anderer Organe fallen.

Der Vorstand kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Behandlung von Geschäften Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.

Art. 12 Einberufung und Beschlussfassung

Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Vorstand zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe der Gründe beantragen, dass kurzfristig eine Sitzung einberufen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse zu einem Antrag können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Kontrollstelle

Art. 13

Die Kontrollstelle wird durch eine dafür geeignete juristische Person oder durch zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen ausgeübt. Diese dürfen nicht zugleich Mitglied des Vereins sind. Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle prüft am Ende jedes Geschäftsjahres die Jahresrechnung und legt der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Statutenänderung

Art. 14

Diese Statuten können jederzeit von der Generalversammlung abgeändert werden. Ein Antrag auf Abänderung oder Revision der Statuten muss dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor Einberufung der Generalversammlung eingereicht werden.

Beschlüsse über die Abänderung oder Revision der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Auflösung

Art. 15

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Generalversammlung vertreten sind.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger Mitglieder anwesend sind.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, die die Interessen des Detailhandels in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft vertritt.

Inkrafttreten

Art. 16

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. Dezember 2004 genehmigt und in Kraft gesetzt.